

Merkblatt - Nachweis der meistergleichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Ausnahmefall gemäß § 8 der Handwerksordnung (HwO)

Prüfungsabnahme durch die Konditoren-Innung Berlin

(1) Prüfungsabnahme

Sollte sich der Nachweis der etwa meistergleichen Kenntnisse und Fertigkeiten aus den eingereichten Antragsunterlagen (z.B. durch abgelegte Prüfungen/Fortbildungen) nicht zweifelsfrei ergeben, so ist er bei der Konditoren Innung Berlin oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Deutschland zu erbringen.

Die Prüfungsabnahme durch die Konditoren Innung Berlin erfolgt bezugnehmend auf die **Verordnung über die Berufsausbildung zum Konditor / zur Konditorin** und die **Verordnung über das Meisterprüfungsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Konditoren-Handwerk**.

Nachzuweisen sind regelmäßig:

- (a) fachpraktische Fertigkeiten
- (b) fachtheoretische Kenntnisse
- (c) wirtschaftlich-rechtliche Kenntnisse

(2) Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling in maximal 3 Arbeitstagen im Vorfeld definierte Arbeitsproben herstellen, die im Wesentlichen seine meisterlichen Fertigkeiten im angestrebten Handwerk oder Fertigkeiten in der angestrebten Teiltätigkeit ausreichend darstellen.

Die Bewertung der Arbeitsproben erfolgt nach folgenden Kriterien

- (a) Arbeitsweise
- (b) Handwerklichkeit
- (c) Gestaltung/Kreativität
- (d) Geschmack

(3) Prüfung der fachtheoretischen und recht-wirtschaftlichen Kenntnisse

Durch die Prüfung der fachtheoretischen und recht-wirtschaftlichen Kenntnisse soll der Prüfling seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

Die Prüfung der fachtheoretischen und recht-wirtschaftlichen Kenntnisse ist schriftlich durchzuführen, allgemein und umfassend. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

Die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse besteht aus den Prüfungsbereichen

- (a) Rohstoffkunde und Fachtechnologie
- (b) Arbeitssicherheit

Für die Prüfung der wirtschaftlich-rechtlichen Kenntnisse, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht

- (a) Buchführung, Jahresabschluss
- (b) Arbeits- und Sozialrecht
- (c) Gewerbe und Handelsrecht

Merkblatt - Nachweis der meistergleichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Ausnahmefall gemäß § 8 der Handwerksordnung (HwO)

Prüfungsabnahme durch die Konditoren-Innung Berlin

(4) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den einzelnen schriftlichen Prüfungen sowie innerhalb der praktischen Prüfung mehr als 50 Punkte erbracht sind.

Mindestvoraussetzung für das Bestehen der praktischen Prüfung, der fachtheoretischen Prüfung sowie der Überprüfung der wirtschaftlich-rechtliche Kenntnisse ist eine ausreichende Prüfungsleistung in allen Prüfungsbereichen.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. ein Prüfungsbereich mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung der ergänzte Bereich mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

(5) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wurden in den schriftlichen Prüfungsteilen jeweils mindestens 30 Punkte, aber weniger als 50 Punkte erreicht, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung zu §8 HwO ermöglicht.

Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Bewertungsschlüssel

100 - 92 Punkte	sehr gut
unter 92 - 81 Punkte	gut
unter 81 - 67 Punkte	befriedigend
unter 67 - 50 Punkte	ausreichend
unter 50 - 30 Punkte	mangelhaft
unter 30 - 0 Punkte	ungenügend